

# Satzung

FREIWILLIGE FEUERWEHR  
AYSTETTEN e.V.



## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Aystetten e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aystetten.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichts Augsburg unter VR-Nummer 1328 eingetragen.

## **§ 2 – Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrwesens in Aystetten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Durch Ausgaben, die diesen Bestimmungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen Personen nicht begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten, abgesehen von der Erstattung persönlicher, in Verbindung mit dem Satzungszweck entstandenen Unkosten, keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereinsämter können gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.

## **§ 3 – Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Kinder unter 12 Jahren
  - e. fördernde Mitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch finanzielle Beiträge, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen, ohne aktiven Dienst in der Feuerwehr geleistet zu haben. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei „Fördernden Mitgliedern“ auch juristische Personen.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist in § 15 dieser Satzung geregelt.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart, der gleichzeitig die Funktion des 3. Vorsitzenden innehat
  - d. dem Schriftführer,
  - e. zwei Beisitzer,
  - f. dem Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gem. Nummer a bis e gewählt wurden.
2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis e genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gemäß § 8 1 a bis c vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist für diese dadurch unbesetzte Position ein neues Vorstandsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der laufenden Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen.

## **§ 9 – Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung zu Ehrenmitgliedern
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, allein oder durch den 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
4. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 3000 Euro sowie Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

## **§ 10 – Sitzung des Vorstands**

1. Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Die Gruppenführer, Geräthewarte, Zeugwart, Jugendwart, Jugendsprecher und Leiter(in) der Kindergruppe können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Falls sie nicht in eine Funktion nach § 8 Abs. 1 Nr. a bis e gewählt wurden sind sie jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 – Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des 2. Vorsitzenden geleistet werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfung**

Die Kassenprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht mindestens einmal im Jahr die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen. Die Ergebnisse sind dem Vorstand mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform und durch Aushang im Vereinskasten einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimm- und wahlberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Sechstel der stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimm- und wahlberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird vom 1. Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt, wenn in dieser Satzung keine anderen Regelungen festgesetzt wurden. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimm- und wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 15 - Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder den Feuerwehrverein erworben haben, können folgende Ehrungen verliehen werden:

1. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
2. die silberne Verdienstmedaille der Freiwilligen Feuerwehr Aystetten
3. die goldene Verdienstmedaille der Freiwilligen Feuerwehr Aystetten

An Personen, die sich besondere Verdienste als Vorstand oder Kommandant erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft auch in der Bezeichnung „Ehrenvorstand“ bzw. „Ehrenkommandant“ verliehen werden. Es darf nur

jeweils eine Person mit dieser besonderen Ehrenmitgliedschaft geben; diese Person ist eine lebende, natürliche Person.

Die silberne Verdienstmedaille der Freiwilligen Feuerwehr Aystetten wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, sie müssen nicht Mitglied des Feuerwehrvereins sein.

Die goldene Verdienstmedaille der Freiwilligen Feuerwehr Aystetten wird an Personen verliehen, die sich in herausragender Weise um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, sie müssen nicht Mitglied des Feuerwehrvereins sein.

Die Verleihung einer Ehrung wird vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Ehrenvorstand und Ehrenkommandant müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

### **§ 16 – Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss, welcher mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder erfolgen muss, in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Mitgliederversammlung  $\frac{3}{4}$  der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 8 Wochen erneut einzuberufen. Bei dieser Mitgliederversammlung können die anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit die Auflösung beschließen.

Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Aystetten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

### **§ 17 – In Kraft treten**

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2017 beschlossen.

Die Satzung wird der Gemeinde Aystetten, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.